

Der eheliche Güterstand:

1) Deutsches Recht: §§ 1363-1563 BGB

Gesetzlicher Güterstand: Zugewinngemeinschaft, §§ 1363-1390 BGB:

- Als gesetzlicher Güterstand durch das Gleichberechtigungsgesetz eingeführt
- Das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau werden nicht gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten; dies gilt auch für Vermögen, das ein Ehegatte nach der Eheschließung erwirbt. Der Zugewinn, den die Ehegatten in der Ehe erzielen, wird jedoch ausgeglichen, wenn die Zugewinngemeinschaft endet, § 1363 BGB
- Jeder Ehegatte bleibt nach Eintritt des Güterstandes alleiniger Inhaber seines Vermögens, auch dessen, das er während des Güterstandes hinzugewirbt, wird ihm zugeordnet (≈Gütertrennung bis hierhin)
- Jeder verwaltet sein Vermögen selbst und in eigener Verantwortung, § 1364 BGB ABER: einige Verpflichtungs- und Verfügungsbeschränkungen zum Schutz des anderen Teils, §§ 1365-1369 BGB: über das Vermögen als Ganzes und über Haushaltsgegenstände (# Gutgläubensschutz Dritter)
- Erst bei der Auflösung der Ehe wird gegenseitige Teilhabe am Zuerwerb realisiert: entweder durch Erhöhung des Erbteils (§1371 BGB) (erbrechtliche Lösung) oder durch schuldrechtlichen Ausgleichsanspruch desjenigen Ehegatten, der während der Ehe den geringeren Zugewinn erzielt hat, §§ 1363 II, 1378 BGB (güterrechtliche Lösung -> Anspruch auf Hälfte des Überschusses, wenn geringerer Zugewinn : Vergleich Anfangs- und Endvermögen)

HINTERGEDANKE: Ausgleich bei Beendigung, da Erwerb während der Ehe auf arbeitsteilige Zusammenarbeit zurückzuführen ist oder zumindest durch die Teilung der Aufgaben in der Ehe gefördert wurde

PROBLEM: ungenauer Ausdruck, da an dem vor oder während der Ehe erworbenen Vermögen der Ehegatten gerade *keine Vermögensgemeinschaft* besteht -> eigentliche Bedeutung erst bei Auflösung der Ehe durch Zugewinnausgleich, zuvor werden die Ehegatten vermögensrechtlich wie Unverheiratete behandelt, da auch nach der Eheschließung von zwei rechtlich getrennten Vermögensmassen ausgegangen wird (Ausnahme: Eigentumsübertragungen untereinander, etc. möglich)

Entspricht **nicht** der zu Zeiten der DDR bestehenden „Errungenschaftsgemeinschaft“ = Gütergemeinschaft, die auf das während des Güterstands Erworbene beschränkt ist -> in der Ehe erworbene Vermögensgegenstände fallen in ein Gesamtgut, § 13 FGB (Familiengesetzbuch der DDR)

Alternativen: vertragliches Güterrecht, §§ 1408-1563 BGB

Wahlgüterstände: **Gütertrennung**, § 1414 BGB

Gütergemeinschaft, § 1415-1518 BGB

Gütertrennung, § 1414 BGB

- Vollständige Trennung der Vermögensmassen beider Ehegatten, ohne dass nach der Scheidung der Ehe von einem der beiden ein Zugewinnausgleich zu gewähren ist. Jedem Ehegatten obliegt die Verwaltung seines Vermögens und er bleibt Eigentümer sowohl des vor der Eheschließung als auch des während aufrechter Ehe von ihm erworbenen Vermögens. Davon unberührt bleibt das Recht auf Aufteilung des gemeinsamen ehelichen Gebrauchsvermögens (wie z.B. Hausrat, Ehewohnung, gemeinsames Auto) und der ehelichen Ersparnisse.
 - Keine Verfügungs- und Verpflichtungsbeschränkungen (Unterschied zur Zugewinnngemeinschaft)
 - ABER: Versorgungsausgleich (es sei denn, dies wurde vertraglich ausdrücklich ausgeschlossen)
 - Auch: Mitbesitz und Mitgebrauch an Wohnung, Haushaltsgegenstände (Pflicht zur Überlassung), Rücksichtnahme, Schlüsselgewalt, Unterhaltspflicht
 - Auch möglich: gemeinsames Vermögen durch Rechtsgeschäft
 - Bei Auflösung der Ehe: Ausgleichsansprüche für während der Ehe gemacht Zuwendungen (Rückerstattung) -> Schenkung (vs. Ehebedingte Zuwendung) fraglich ob Lösung über Wegfall der Geschäftsgrundlage, §313 BGB oder stillschweigend begründete Interessengesellschaft
- ➔ Fehlen jeglicher güterrechtlicher Beziehungen, aber Pflichten
- ➔ Wahl v.a. bei einem Ehegatten als Inhaber eines Betriebes oder mit großem Kapitalvermögen sinnvoll

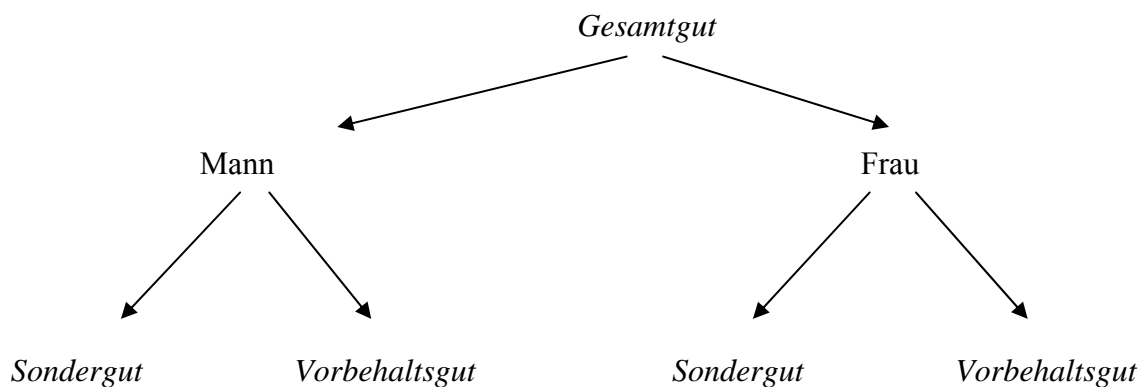
Gütergemeinschaft, §§ 1415-1482

- Einheit des Vermögens -> Gesamtgut (einheitliches Vermögen) -> Gesamthandgemeinschaft
- Gleiche Rechte und Pflichten (es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart)
- Strenge gegenseitige Bindung, § 1419 BGB
- Gesamtgut entsteht durch Universalsukzession, § 1416 II BGB
 - + Sondergut: die Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können
 - + Vorbehaltsgut: als solches bestimmte Gegenstände (Schenkungen, etc.)
- Verwaltung von beiden oder einem Ehegatten
- *Gesamtgut*: a) ein Ehegatte kann nicht über seinen Anteil am Gesamtgut und an den einzelnen Gegenständen verfügen, die zum Gesamtgut gehören; er ist nicht berechtigt, Teilung zu verlangen, § 1417 I BGB

b) die Verwaltung des Gesamtguts obliegt entweder beiden Ehegatten gemeinsam oder (durch Ehevertrag zu vereinbaren) einem der beiden, Art. 1421 BGB

- Bei Auflösung der Ehe: Auseinandersetzung des Gesamtguts, Art. 1471 BGB -> Teilung des Überschusses (der nach der Berichtigung der Gesamtgutsverbindlichkeiten verbleibt) wird zunächst zu gleichen Teilen geteilt, Art. 1476 I BGB; nach Scheidung der Ehe ist jedem Ehegatten der Wert dessen zurückzuerstatten, was er in die Gütergemeinschaft eingebracht hat, Art. 1478 I BGB

Vermögensmassen: (5)



Anmerkungen zur Übersetzung des ehelichen Güterrechts:

VERWENDETE ÜBERSETZUNGEN:

Spanischer Begriff	Deutscher Begriff
1. Sociedad de gananciales	Errungenschaftsgemeinschaft
2. Separación de bienes	Gütertrennung
3. Participación en las ganancias	Zugewinnngemeinschaft

Deutscher Begriff	Spanischer Begriff
4. Zugewinnngemeinschaft	Participación en las ganancias
5. Gütertrennung	Separación de bienes
6. Gütergemeinschaft	Comunidad de bienes

RECHTSVERGLEICH:

1. **Sociedad de gananciales ≈ Errungenschaftsgemeinschaft¹**

Der spanische Güterstand der *sociedad de gananciales* entspricht von seinem Inhalt her dem in der DDR

PROBLEM: der Begriff der **Errungenschaftsgemeinschaft** kommt im BGB nicht vor -> deswegen eventuell Übersetzung als „**beschränkte Gütergemeinschaft**“ (*comunidad limitada de bienes*) für *sociedad de gananciales* (etwa Muñoz, López Pilar (2001) *Sangre, amor e interés La familia en la España de la Restauración*: Madrid Marcial Pons UAM; S. 145)

LÖSUNG: Aufgrund der historischen Existenz des Begriffs der Errungenschaftsgemeinschaft im deutschen Recht, dieser folglich verstanden wird und seinem Inhalt nach dem System des spanischen Güterrechts der *sociedad de gananciales* entspricht, soll im Folgenden die spanische *sociedad de gananciales* mit dem Begriff Errungenschaftsgemeinschaft übersetzt werden.

Auch sollte nicht unbedingt auf den Begriff der beschränkten Gütergemeinschaft zurückgegriffen werden, da die Gütergemeinschaft des deutschen Rechts sehr viel umfangreicher ist, als die spanische *sociedad de gananciales*. So umfasst die deutsche Gütergemeinschaft fünf verschiedene Vermögensmassen (s.oben), wohingegen die spanische *sociedad de gananciales* lediglich drei umfasst (das gemeinsame Gut der Ehegatten, sowie das private Gut des Mannes und der Frau). Der Hauptunterschied der deutschen Gütergemeinschaft besteht darin, dass das Vermögen jedes Ehegatten sich in gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten umwandelt, wohingegen bei der *sociedad de gananciales* lediglich der Zugewinn während der Ehe zum gemeinschaftlichen Vermögen wird. Deswegen kann man wenn überhaupt nur von einer beschränkten Gütergemeinschaft sprechen, wobei hier immer erklärende Angaben gegeben werden sollten.

2. **Separación de bienes ≈ Gütertrennung:**

Das spanische System der **separación de bienes** entspricht der deutschen **Gütertrennung**. Beide werden als „außerordentlicher gesetzlicher Güterstand“ bezeichnet: sie finden Anwendung, wenn zwischen den Ehegatten nichts weiter als der Ausschluss der **Zugewinnsgemeinschaft** im deutschen Recht, bzw. der **sociedad de gananciales** im spanischen Recht vereinbart wurde.

¹ Siehe etwa DAUM, Ulrich/BLANCO LEDESMA, María José/MARTÍN BUENO, Isabel (2004): *Einführung in die spanische Rechtssprache/Introducción a la terminología jurídica*; München, C.H.Beck; S. 106 oder KÖBLER, Gerhard (2003): *Rechtsspanisch*; München, Verlag Franz Vahlen; S. 40 oder REINERS, Norbert Josef Wilhelm (2001): *Die Errungenschaftsgemeinschaft des gemeinspanischen Código civil und die Zugewinnsgemeinschaft des BGB*. Eine rechtsvergleichende Darstellung, Bonn: Universitätsverlag Bonn und weitere.

3. **Participación en las ganancias ≈ Zugewinnngemeinschaft:**

Diese Konzepte sind identisch, mit der Ausnahme, dass die **Zugewinnngemeinschaft** das gesetzliche Güterrecht in Deutschland, und das **régimen de participación** einen Wahlgüterstand in Spanien darstellt, der durch Ehevertrag vereinbart werden muss.

4. **Zugewinnngemeinschaft ≈ participación en las ganancias**

Die deutsche **Zugewinnngemeinschaft** (gesetzlicher Güterstand in Deutschland) entspricht weitestgehend der spanischen **participación de los bienes** (durch Ehevertrag vereinbart)

PROBLEM: teils wird die **Zugewinnngemeinschaft** auch mit der spanischen Begrifflichkeit **sociedad de gananciales** übersetzt², wobei er ebenfalls die Übersetzung mit **participación de ganancias** oder **sociedad conyugal de conquistas** anbietet.

Auch Wolfgang Sohst³ übersetzt das spanische **régimen de gananciales** mit **Zugewinnngemeinschaft**, und das **régimen de participación** mit **Gütergemeinschaft**.

Diesen Übersetzungen ist jedoch nicht zu folgen, da diese den Unterschieden, die sich hinter den jeweiligen Begriffen verbergen, keinesfalls gerecht werden.

5. **Gütertrennung ≈ separación de bienes**

Die deutsche **Gütertrennung** entspricht nahezu vollkommen dem spanischen System der **separación de bienes** und wird dementsprechend übersetzt.

6. **Gütergemeinschaft ≈ comunidad de bienes**

² Siehe etwa BECHER, Herbert J. (2007): *Wörterbuch Recht, Wirtschaft, Politik II*; München: C.H.Beck; S. 1052.

³ SOHST, Wolfgang/FAUTECK, Hinnerk (2005): *Das spanische Bau-, Miet-, WEG-und Grundbuchrecht*. Deutsch-spanische Textsammlung; Berlin:Xenomios.

2) Spanisches Recht (derecho común)

Gesetzlicher Güterstand: **sociedad de gananciales**, Art. 1316 CC

- Es handelt sich bei der sociedad de gananciales um eine echte vermögensrechtliche Gemeinschaft mit Gesamthandseigentum der Ehegatten
- Alle während des Güterstands erworbenen Güter sind gemeinsame Güter (bienes gananciales), beide Ehepartner erwerben Objekte nach Eheschließung grundsätzlich zu gleichen Teilen und zwar in dinglicher Hinsicht (+ Vermutung, dass vorhandenes Vermögen gemeinsam ist)
- Ausnahme: die vor der Gemeinschaft erworbenen Güter sind privat (bienes privativos), ebenfalls durch Schenkung oder Erbschaft erhaltene Güter
- Mitbesitz an Wohnung des Nichteigentümers
- Bei Auflösung der Ehe (durch Tod, Trennung oder Scheidung, Vereinbarung andere Gütergemeinschaft, etc.): Aufteilung 50 %
- Gemeinsame Verwaltung des Vermögens, Art. 1375 CC
- Jeder Ehegatte kann gleichermaßen über das Vermögen verfügen (Ausnahme: Immobilien, Veräußerung von Geschäftslokalen)

VERGLEICH SPANIEN & DEUTSCHLAND:

- Entspricht nicht einer auf Gleichberechtigung der Frau gerichteten Familienrechtsreform, sondern ist ursprüngliches CC-Recht, das auf mittelalterliche Vorbilder zurückgeht
- Entspricht am ehesten der **Errungenschaftsgemeinschaft** der DDR („Die von einem oder beiden Ehegatten während der Ehe durch Arbeit oder aus Arbeitseinkünften erworbenen Sachen, Vermögensrechte und Ersparnisse gehören beiden Ehegatten gemeinsam. Den Arbeitseinkünften sind Einkünfte aus Renten, Stipendien oder ähnlichen wiederkehrenden Leistungen gleichgestellt.“, § 13 FGB)
- Entspricht eher *nicht* der **Zugewinnsgemeinschaft**, da es sich hierbei genau genommen um ein System der Gütertrennung mit obligatorischem Ausgleich des nach der Eheschließung erzielten Zugewinns im Falle einer Auflösung der Ehe handelt; so ordnet auch Francisca Llodrá Grimalt⁴ die deutsche Zugewinnsgemeinschaft (spanische Übersetzung: *partición de ganancias*) als Untergruppe der Gütertrennung (*separación de bienes*) ein.

Alternativen: vertragliches Ehegüterrecht (durch Ehevertrag)

Participación en las gananciales, Art. 1411:

- Entspricht einer besonderen Art der *Gütertrennung* (*separación de bienes*) (Art. 1413 CC besagt, dass für alles nicht vorgesehene, die Vorgaben zur Gemeinschaft der Gütertrennung anwendbar sind), da die Gemeinschaft einen Ausgleich des während der Ehe entstandenen Gewinns vorsieht; das Vermögen der Ehegatten wird nicht

⁴ <http://civil.udg.edu/tossa/2004/textos/com/1/flg.htm>.

automatisch zu einem gemeinsamen Vermögen, auch nicht das, das nach der Eheschließung hinzugewonnen wird -> erst bei Auflösung der Ehe (Tod, Scheidung, etc.) findet eine Beteiligung der Ehegatten am Vermögen des anderen statt ABER inklusive dem Recht jedes Ehegatten auf einen Teil des Zugewinns, das der andere während der Ehe erhält

- Jeder Ehegatte beteiligt sich am Gewinn des anderen (=Recht)
- Jedem Ehegatten steht die Verwaltung, der Genuss und die freie Verfügung des Vermögens zu, das er im Zeitpunkt der Eheschließung besaß und derjenigen Güter, die er anschließend erhält (durch Kauf, Schenkung, Erbschaft, etc.), Art. 1412 CC
- Von den Ehegatten gemeinsam erworbene Güter verstehen sich als beiden gehörend, Art. 1414 CC
- Bei der Auflösung sind die Vorschriften zur Auflösung der sociedad de gananciales anwendbar (Zugewinn wird bestimmt, etc.) -> Ausgleich (Hälfte des Überschusses)

VERGLEICH SPANIEN & DEUTSCHLAND:

- Entspricht weitestgehend der deutschen **Zugewinnngemeinschaft**, s. oben

Separación de bienes, Art. 1435 ff CC:

- Jeder Ehegatte bleibt Eigentümer der von ihm vor und während der Ehe erworbenen Güter
- Wirtschaftliche Unabhängigkeit der Ehegatten

VERGLEICH SPANIEN & DEUTSCHLAND:

- Entspricht der deutschen **Gütertrennung**

3) Spanisches Foralrecht⁵

Comunidad Autónoma	Gesetzlicher Güterstand
1. Aragón	Consortio conyugal
2. Balearen	Separación de bienes
3. Katalonien	Separación de bienes
4. Baskenland	comunicación foral de bienes
5. Navarra	Sociedad conyugal de conquistas
6. Galizien	Sociedad de gananciales
7. Valencia	Separación de bienes

⁵ Siehe hierzu auch übersetztes Dokument 7 mit dem Titel: “derecho de familia foral“/“Forales Familiengesetz“.

1. Aragón⁶:

- Der gesetzliche Güterstand consorcio conyugal in Aragón ist ähnlich dem gesetzlichen Güterstands im gesamtspanischen Recht der sociedad de gananciales (Errungenschaftsgemeinschaft)
- Die Ehegatten verfügen über gemeinschaftliches und privates Vermögen

2. Balearen:

- Der Güterstand separación de bienes der Balearen entspricht diesem Konzept des gesamtspanischen Zivilrechts und somit der deutschen Gütertrennung

3. Katalonien:

- Auch hier entspricht separación de bienes der deutschen Gütertrennung

4. Baskenland:

- In den Provinzen der autonomen Region Baskenland gilt das gesetzliche Güterrecht der comunicación foral de bienes, was ins Deutsche mit foralrechtliche Güterbindung übersetzt werden kann. Diese ist vergleichbar mit der comunidad universal de bienes (Gütergemeinschaft), bei der alle Güter beiden Ehegatten gemeinschaftlich gehören.

5. Navarra⁷:

- Die sociedad conyugal de conquistas als gesetzlicher Güterstand in Navarra entspricht einer ehelichen Gütergemeinschaft des Zuerwerbs ohne Schenkungen und Erbschaften eines Ehegatten, und somit der participación de ganancias (Zugewinnngemeinschaft)

6. Galizien:

- Der gesetzliche Güterstand Galiziens régimen de gananciales entspricht der Errungenschaftsgemeinschaft

7. Valencia: (Ley 10/2007, de 20 de marzo, de la Gneralitat, de Régimen Económico Matrimonial Valenciano)

- In Valencia gilt wie in Katalonien und auf den Balearen der gesetzliche Güterstand der separación de bienes, Gütertrennung

Kompetente Ansprechpartner - Ihre Fachanwälte und Abogados der Kanzlei Dr. Artz, López & Col.- stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

⁶ Genauere Ausführungen etwa durch BAYOD LÓPEZ, Carmen; *Bienes comunes y privativos en el Consorcio conyugal aragonés* (Ley 2/2003 de 12 de febrero, de régimen económico matrimonial y viudedad); Universidad de Zaragoza.

⁷ Genauere Ausführungen etwa durch LACRUZ BERDEJO, José Luis/RAMS ALBESA, Joaquin; *La comunidad matrimonial de conquistas en navarra*: http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CCMQFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.navarra.es%2Fappsext%2FDescargarFichero%2Fdefault.aspx%3Ffichero%3DRJ_06_Vol_II_I_1.pdf%26codigoAcceso%3DPdfRevistaJuridica&ei=hGILVKxpyeXLA8KigoAC&usg=AFQjCNFOeBw7gc4vDyNv7yAMoz3OhFGoOg&bvm=bv.76247554,d.bGQ&cad=rja.